



# **SILKEN WINDSPRITE CLUB SCHWEIZ STATUTEN**

Gültig ab 08.06.2023

*Die Funktionsbezeichnungen in den vorliegenden Statuten beziehen sich auf alle Geschlechter.*

## INHALTSVERZEICHNIS

I.	NAME, SITZ UND ZWECK .....	3
II.	MITGLIEDSCHAFT .....	4
a.	Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
b.	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	5
c.	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	6
III.	HAFTBARKEIT .....	6
IV.	ORGANISATION.....	7
V.	FINANZEN .....	10
VI.	STATUTENREVISION.....	10
VII.	AUFLÖSUNG DES CLUBS .....	10
VIII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	10

## ABKÜRZUNGEN

AKZVT	Arbeitskreis Zucht, Verhalten, Tierschutz der SKG
AB/ZRSKG	Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG
AU	Abstammungsurkunde
FCI	Fédération Cynologique Internationale
SWCS	Silken Windsprite Club Schweiz
SHSB	Schweizerisches Hundestambuch
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
STV	Stammbuchverwaltung der SKG
WR	SKG Wesensrichter SKG
ZV	Zentralvorstand der SKG
ZR	Zuchtreglement SWCS ZRSKG Zuchtreglement der SKG
ZZP	Zuchtzulassungsprüfung

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### Art. 1 Name und Sitz

Der Silken Windsprite Club Schweiz (SWCS) ist ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

### Art. 2 Zweck

Der Club bezweckt:

- a) Die Erhaltung und Förderung der Rasse „Silken Windsprite“ sowie die Beratung und den Erfahrungsaustausch in allen Belangen zur artgerechten Haltung der Silken Windsprites.
- b) Die Wahrung der erwünschten Rasseeigenschaften und rassespezifischen Anliegen in der Zucht, an Ausstellungen, an Rennen und Coursings im Rahmen des geltenden Standards der SKG.
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG.
- d) Durchführung von kynologischen Wettbewerben und Veranstaltungen.
- e) Die Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Silken Windsprites, deren Anschaffung, Haltung und Pflege, sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung.
- f) Die Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten.
- g) Die Rekrutierung, Ausbildung und Weiterbildung von Personen, die ein Richteramt im Rahmen des Klubs wahrnehmen.
- h) Die Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.
- i) Kontakte und Zusammenarbeit mit anderen Clubs dieser Rasse (In-/Ausland).

### Art. 3 Zweckverfolgung

Der Club strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern.
- b) Beratung von Interessenten beim Kauf von Silken Windsprites und Führen einer Auskunft- und Vermittlungsstelle.
- c) Überwachung der Einhaltung des Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten.
- d) Durchführung von clubinternen und CAC-Ausstellungen, Wettbewerben und anderen Veranstaltungen.
- e) Durchführung von Zuchtzulassungsprüfungen.
- f) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### a. Erwerb der Mitgliedschaft

#### **Art. 4 Mitglieder**

Alle Personen können in den Club aufgenommen werden: Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 18 Jahren. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Clubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Club eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Clubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Club ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintritts in den Club) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

#### **Art. 5 Aufnahme**

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Wer in den Club eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

#### **Art. 6 Ehrenmitglieder und Veteranen**

Der Club kann Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen. Personen, die sich um die Kynologie oder um den Club besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich sind.

Personen, die 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Clubvorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Club überreicht.

b. Erlöschen der Mitgliedschaft

**Art. 7 Erlöschungsgründe**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

**Art. 8 Austritt**

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

**Art. 9 Streichung**

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Club trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Clubvorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör. Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Clubs aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

**Art. 10 Rekursrecht**

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten zuhanden der nächsten Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

**Art. 11 Ausschluss**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen.
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Clubs oder der SKG.

**Verfahren**

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Clubvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung des Clubs durch 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offensteht, seine Sache vor der Generalversammlung des Clubs in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekanntzugeben. Beschliesst der Club einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG. Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich.

### c. Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### **Art. 12 Rechte**

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 18 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Rechte und Vergünstigungen der Clubmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

#### **Art. 13 Pflichten**

Mit dem Eintritt in den Club verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Clubs anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

#### **Art. 14 Jahresbeitrag und Gebühren**

Die Mitgliederbeiträge und Gebühren werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt. Bei Eintritt nach dem 31. Oktober (Datum/Unterschrift) entfällt der Jahresbeitrag für das laufende Jahr.

### **III. HAFTBARKEIT**

#### **Art. 15 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Gemäss Art. 19 der SKG-Statuten haftet die SKG nicht für die Verbindlichkeiten des Clubs, umgekehrt haftet auch der Club nicht für die Verbindlichkeiten der SKG.

## **IV. ORGANISATION**

### **Art. 16 Organe**

Die Organe des Clubs sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Kontrollstelle

### **Art. 17 Generalversammlung**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Clubs. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

### **Art. 18 Einberufung**

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder Online an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden. Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.

### **Art. 19 Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrages durchzuführen.

### **Art. 20 Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 21 Kompetenz**

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) die Genehmigung der Jahresberichte
- c) die Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren und Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) die Genehmigung des Budgets

- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Gebühren
- f) die Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) die Wahlen:
  - 1. des Präsidenten
  - 2. des Kassiers
  - 3. des Zuchtwartes
  - 4. der übrigen Vorstandsmitglieder
  - 5. der Rechnungsrevisoren
- h) die Beschlussfassung über Reglemente
- i) die Abänderung der Statuten
- j) die Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) die Erledigung von Rekursen und der Ausschluss von Mitgliedern
- m) die Auflösung des Vereins

## **Art. 22 Abstimmungen**

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme. Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

## **Art. 23 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Präsident, Kassier und Zuchtwart werden ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers. Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungs-Bewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz, sein. Präsident, Aktuar und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren. Sämtliche den Club betreffende Unterlagen werden aufbewahrt.



### **Art. 24 Vorstand**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzungen ordnungsgemäss einberufen wurden und die Mehrheit seiner Mitglieder an den Beratungen teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Der Vorstand ist für alle Geschäfte des Vereins verantwortlich, die nicht durch diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen werden. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

### **Art. 25 Aufgaben**

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

1. Die Leitung und die Überwachung der gesamten Clubtätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes.
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung.
3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen.
4. Die Vertretung des Clubs nach aussen.

### **Art. 26**

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

### **Art. 27**

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

### **Art. 28**

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG etc). Er schliesst die Clubrechnung auf Jahresende ab.

### **Art. 29**

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

### **Art. 30 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Clubrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## V. FINANZEN

### Art. 31

Der Club erzielt seine Einkünfte durch:

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen.

## VI. STATUTENREVISION

### Art. 32

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

## VII. AUFLÖSUNG DES CLUBS

### Art. 33

Die Auflösung des Clubs kann durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Bei der Auflösung des Clubs wird das Vermögen so lange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Club mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird. Geschieht das nicht innert fünf Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert Heim Stiftung in Bern.

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 34

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17.06.2023 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft. Die Funktionsbezeichnungen in den vorliegenden Statuten beziehen sich auf alle Geschlechter.

Oftringen, 8. Juni 2023

**SILKEN WINDSPRITE CLUB SCHWEIZ (SWCS)**



Claudia Schiffler  
Präsidentin



Laura Wernli  
Die Aktuarin

Schweizerische Kynologische Gesellschaft  
Société Cynologique Suisse  
Società Cinologica Svizzera



Die an der Gründungsversammlung des Silken Windsprite Club Schweiz vom 17. Juni 2023 beschlossenen Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Damit wird der Silken Windsprite Club als Rasseklub der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG anerkannt.

Balsthal, 16. August 2023

Im Namen des Zentralvorstands

---

Hansueli Beer  
Präsident

---

Dr. oec. Walter Müllhaupt  
Präsident AA Recht/Statuten